Deutschland

und die

Repräsentativ-Verfassungen.

Deutschland

und die

Repräsentativ-Verfassungen.

Giessen, 1838.
Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater.

Der seit Entstehung der Erblichkeit der Lehen begonnene Kampf zwischen der lehnsherrlichen und lehnbaren Gewalt hatte sich durch die vollständige Ausbildung der Landeshoheit zum Vortheile der letzteren entschieden. Die mächtigeren Reichsstände, welche zur vollen Selbständigkeit gelangt waren, fanden es beschwerend, daß, so lange sie dem Reiche angehörten, ein Herr und Kaiser ihr Oberhaupt blieb, und es konnte erwartet werden, daß sie die erste Gelegenheit ergreifen würden, um von ihren Verbindlichkeiten gegen das Reich und des Reiches Oberhaupt sich loszusagen. Die Gelegenheit fand sich in Napoleons Protektorate eines Bundes, welcher die Formen der Unabhängigkeit gewährte.

Der Begriff des öffentlichen Rechtes in Deutschland erhielt nun eine völlige Umänderung. Durch die Lossagung vom Reiche von Seiten mehrerer Reichsstände, die Submittirung der übrigen, und die in Folge dieser Vorgänge von dem deutschen Kaiser ausgesprochene Auflösung des Reichsverbandes ward der bis dahin in Deutschland unbekannte Begriff der Souverainetät in das öffentliche Recht eingeführt.

Während des Reichsverbandes kam Souverainetät nur dem Kaiser in Bezug auf seine Erblande, und dem Könige, welcher factisch in die Reihe der Mächte eingetreten war, in Bezug auf die zum Reiche nicht gehörenden Landestheile zu; im Reiche waren die Reichsstände nicht souverain, weil sie, wenn auch großentheils nur der Form nach, einen Herrn über sich hatten, und der Kaiser nicht, weil er Vasalen mit ausgedehnten Rechten unter sich hatte, welche die Landeshoheit ausübten. Aus demselben Grunde konnte der Begriff eines Staates, mit Ausnahme von Oestreich und Preußen, im deutschen Reiche keine Anwendung finden; auf das Reich als solches paßte er nicht, weil das Reich ein Inbegriff von Territorien war, welchen eine gewisse Selbständigkeit zukam, und auf die einzelnen Territorien nicht, weil, bei aller Selbständigkeit, keines derselben unabhängig war. Mit der Auflösung des deutschen Reiches aber mußte der Ausdruck: Staat, gegen welchen unter diesen veränderten Umständen mit Unrecht remonstrirt worden ist, Geltung gewinnen. Das Lehnsverhältniß zu dem Kaiser, welches, wenn auch veraltet, und kaum noch in der Erinnerung vorhanden, doch niemals für aufgehoben erklärt worden war, hatte nun völlig aufgehört, und an der Stelle selbständiger, aber nicht unabhängiger Territorien waren souveraine, das heißt selbständige **und** unabhängige **Staaten** entstanden, obgleich die Stimme des doppelseitigen Vertrags unter dem Geschützesdonner des Napoleonischen Protektorats sich nicht deutlich hatte vernehmen lassen. Der Eintritt der Friedensruhe mußte

also eine Zeit neuer politischer Schöpfungen herbeiführen; das gegenseitige Verhältniß der acht und dreißig Staaten (denn auch die vier freien Städte mit ihren Gebieten müssen mit völlig gleichem Rechte hierher gezählt werden, so wie sie denn die Bezeichnung: Staat auch wirklich angenommen haben) wurde festgestellt, und die müßige Frage, ob Deutschland nun ein Staaten-Bund oder ein Bundes-Staat geworden sei, ließ sich praktisch leicht dahin entscheiden, daß es zunächst ein Staaten-Bund, sodann aber auch, statt Bundes-Staat, richtiger eine Bundes-Macht genannt werden mußte. Noch reichhaltiger aber war der Stoff, welcher sich bei der inneren Organisation wenigstens der sieben ersten dieser neuentstandenen Staaten (also mit Ausschluß von Oestreich und Preußen) vorfand. Der Begriff der Souverainetät mußte sich ausbilden, und für wichtige Fragen war zum erstenmal eine Entscheidung nothwendig geworden. So hatte zur Zeit des Reichsverbandes die Unterscheidung zwischen Kron- oder Staatsgütern und Familiengütern des Regenten nicht angeregt werden können, weil die Frage, ob das **dominium** dem Landesherrn oder den Unterthanen gehöre, sich von selbst beantwortete, so lange der Landesherr in Bezug auf Land und Leute und die gesammte von ihm ausgeübte Gewalt zu dem Kaiser in einem Lehnsverhältnisse stand, welches in den letzten Zeiten des Reiches zwar vielfach bestritten, aber nirgends für aufgehoben erklärt war, und weil außerdem diese Frage keinen praktischen Werth hatte, so lange die öffentlichen Lasten der Regel nach aus

dem dominio, und nur ausnahmsweise aus den Steuern der Unterthanen bestritten wurden; jetzt aber, wo es außer Zweifel war, daß die neuen Acquisitionen nicht von dem Landesherrn, dessen Lehnsverhältniß zu dem Kaiser noch nicht aufgehoben war, sondern von dem Staate, der durch einen Souverain regiert wurde, gemacht worden waren, jetzt erhielt die Unterscheidung zwischen Staatsgütern und Familiengütern des Regenten, und die Abtheilung derselben zwischen dem Staate und dem Regenten, eine Bedeutung, welche durch die Steigerung der öffentlichen Abgaben um so dringender geworden war. Vor Allem aber war ein weites Feld für neue politische Gestaltungen eröffnet, und der 13te Artikel der deutschen Bundesacte, welcher für alle Bundes-Staaten die Verpflichtung zur Anordnung landständischer Verfassungen ausgesprochen hatte, gab unmittelbare Veranlassung zur Erörterung und Festsetzung aller dahin gehörenden Bestimmungen. Es war die Frage, welchen Begriff die Regierungen, oder jede einzelne derselben, dem Ausdrucke: landständische *) Verfassung unterlegen würden, welcher in dem Bundesvertrag vom 8. Juni 1815 wegen nicht übereinstimmender Ansichten der Bevollmächtigten nur in größter Allgemeinheit gefaßt worden war.

Am leichtesten war man dahin entschieden, daß die ständischen Einrichtungen des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhun-

---

*) Nach Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, S. 166: **landesständische.**

derts, ohne eine vollständige, den veränderten Verhältnissen angemessene Umgestaltung, ihre Anwendbarkeit verloren hatten. Jene ständischen Einrichtungen waren aus der Zeit der Entstehung, der Ausbildung und des Kampfes der Landeshoheit mit der kaiserlichen Gewalt hervorgegangen, und hatten ihre Bedeutung in demselben Verhältnisse verloren, als der Ausgang dieses Kampfes zum Vortheil der Landeshoheit sich entschied. Während des schwankenden und schwer erkennbaren Zustandes der öffentlichen Verhältnisse im 14ten und 15ten Jahrhundert hatten die Stände, welche die Landstandschaft ausübten, eine im Wesentlichen würdevolle Stellung eingenommen; die Landesherrn vermochten Nichts ohne die Stände, weil die kaiserliche Gewalt da war, um der Stände sich anzunehmen; mit den Ständen aber vermochten sie Alles, weil die kaiserliche Gewalt zu entfernt war, um ihr gemeinsames Beginnen zu stören. Deshalb war nicht allein die Beistimmung der Stände zum Ausschreiben der Steuern erforderlich, sondern es geschah kaum etwas Bedeutendes ohne ihren Rath und ihr Zuthun. Bei zu schließenden Bündnissen und zu beginnenden Kriegen wurden sie zu Rath gezogen; die Festsetzung, auch die Erhebung der Steuern war ihnen mit übertragen; Landestheilungen sollten ohne ihre Einwilligung nicht Statt finden; Streitigkeiten zwischen Landesherrn wurden zur Vermittlung vor sie gebracht, so wie sie auch bei Verhinderung oder Abwesenheit des Landesherrn das Beste des Landes wahrnahmen und sein Erbe ihm bewahrten; Zusicherungen wegen Beibehaltung der Confession

wurden ihnen in späterer Zeit ertheilt, und auch die in mehrern der über alle diese Rechte sprechenden urkundlichen Versicherungen aufgenommene Bestimmung, daß sich die Stände den Landesherrn bei beabsichtigten Eingriffen in ihre Rechte zu widersetzen hätten, hatte eine leicht verständliche Bedeutung, so lange bei den höchsten Reichsgerichten Klage angebracht werden konnte. Die Landstände bildeten den natürlichen und anerkannten Rath der Fürsten, und eben darin, daß hergebrachter Weise in allen wichtigen Angelegenheiten ihr Rath verlangt wurde, mag der Grund liegen, daß sie nirgends das Recht sich vorbehielten, ihre Zustimmung zu allgemeinen Landesgesetzen zu ertheilen oder zu versagen, und daß die Gesetzgebung alleiniges Recht der Landesherrn blieb *). Auf zweckmäßige Ausbildung dieser ständischen Verfassung unter veränderten Verhältnissen ward wenig Bedacht genommen; die zur Standschaft berechtigten Stände hatten oft mehr die Erhaltung und Erweiterung ihrer Vorzüge vor anderen Classen der Unterthanen, als des Landes Wohlfahrt vor Augen, und ihre Entbehrlichkeit wuchs mit der Umänderung der politischen Verhältnisse. Die völlige Ausbildung der Landeshoheit, die veränderte Regierungsweise, die auch dem 17ten Jahrhundert eigenthümliche Nachahmung französischer Regierungsgrundsätze, hatten endlich der alten ständischen Verfassung so wenig Anse-

*) Siehe K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §§. 427. 546.

hen übrig gelassen, daß nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes eine der ersten Regierungshandlungen beinahe sämmtlicher Souveraine in der völligen Aufhebung dieser mit der Souverainetät für unverträglich erklärten ständischen Verfassung bestand. Ohne eine neue Festsetzung der ständischen Rechte, und ohne eine nach veränderten Grundsätzen vorgenommene Vertheilung der Standschaft, wäre ihre Fortdauer allerdings unmöglich gewesen.

Ob ungeachtet dieser völligen Aufhebung der früheren ständischen Verfassungen auch ohne den verbindenden Ausspruch des 13ten Artikels der Bundesacte die Ertheilung neuer Verfassungen mit Grund hätte erwartet werden können, wird immer unentschieden bleiben, so wie es auch unerheblich geworden ist; gewiß aber ist, daß es von den bedenklichsten Folgen gewesen wäre, wenn die Machtvollkommenheit der Souveraine ohne Beschränkung nach irgend einer Seite hin fortgedauert hätte. Sobald es während der Verhandlungen, die der Bundesacte vorausgingen, sich entschieden hatte, daß Deutschland nicht wieder ein unter irgend einem oberherrlichen Bande vereinigtes Ganze, sondern einen völkerrechtlichen Verein vieler unabhängiger und völlig gleichberechtigter Staaten zu bilden bestimmt sei, mußten, wenn Deutschland künftig noch etwas Mehr sein sollte, als eine Anzahl getrennter Länder, in welchen dieselbe Sprache geredet wird, Bürgschaften anderer Art die Gewähr leisten, daß ein so viel als möglich gleichförmiger Rechtszustand über ganz Deutschland sich verbreiten werde. Nur von den bei-

den großen Mächten, welche jenen völkerrechtlichen Verein mit sechs und dreißig gleichberechtigten Staaten eingegangen waren, konnte in dieser Beziehung das Entscheidende erwartet werden, und so sehen wir auch nach Ausweis der bekannt gewordenen Acten des Congresses der Jahre 1814 und 1815 Preußen diejenigen Puncte bezeichnen, welche geeignet seien, die zur Wohlfahrt der deutschen Nation unentbehrliche Einheit wieder herzustellen und zu erhalten. Unter diesen Puncten nahm die Errichtung landständischer, durch den Bundesvertrag gesicherter Verfassungen ihre Stelle ein, und allerdings konnte die Erinnerung an die frühere, über ganz Deutschland ziemlich gleichförmig verbreitet gewesene landständische Verfassung zu der Erwartung berechtigen, daß in der Errichtung landständischer Verfassungen eine Bürgschaft eines gleichförmigen Rechtszustandes nach Innen zu finden seyn möchte, so wie von anderen Bestimmungen die Sicherung einer das Ganze umfassenden Vertretung nach Außen gehofft werden mußte. Als höchst wahrscheinlich kann angenommen werden, daß ohne das nachdrückliche und entscheidende Verlangen Preußens, und ohne die von Oestreich übernommene Vertheidigung der Ansicht, daß die Sicherstellung der ständischen Rechte durch den Bundesvertrag ausgesprochen werden müsse, der 13te Artikel auch in seiner gegenwärtigen Fassung keinen Theil der Bundesacte ausgemacht haben würde.

Geht man zu der wichtigen Untersuchung über, welcher Umfang von Rechten in den Berathungen, aus welchen die

Bundesacte hervorging, den Ständen zugedacht worden sei, so findet sich zuvörderst eine vorläufige Aeußerung der Bevollmächtigten vieler zu den Verhandlungen damals noch nicht zugezogener Souveraine, in welcher diese Bevollmächtigten die Ansicht ihrer Committenten dahin zu erkennen gaben, daß den Ständen das Recht 1) der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben, 2) der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, 3) der Mitaufsicht zur Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, 4) der Beschwerdeführung bei Mißbräuchen und Mängeln der Verwaltung, zu ertheilen sei. Diese vorläufige Meinungsäußerung, an welcher die Bevollmächtigten der Königreiche Sachsen, Baiern, Hannover und Würtemberg und des Großherzogthums Baden keinen Theil genommen hatten, blieb ohne Beantwortung, und in den zu derselben Zeit Statt gehabten Verhandlungen fand Oestreich Gelegenheit, die Ansicht zu vertheidigen, daß die Sicherstellung der Rechte der Unterthanen in den Bundesvertrag aufgenommen werdeu müsse. — Zu Anfang des Jahres 1815 ward in dem ersten von preußischer Seite vorgelegten umfassenden Entwurfe einer Bundesverfassung vorgeschlagen, die den Ständen zu überweisenden Rechte dergestalt zu bestimmen, daß ihnen in allen zum Bunde gehörenden Staaten zugesichert würde: 1) das Recht der Mitberathung allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze; 2) der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Er-

höhung der schon vorhandenen; 3) der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Staatsverwaltung; 4) der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassungen und der durch dieselben und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte Einzelner, bei dem Landesherrn und bei dem Bunde. Auf völlig gleiche Weise ward der Umfang der ständischen Rechte in dem abgeänderten, am 1ten Mai von preußischer Seite übergebenen Entwurf einer Bundesverfassung bezeichnet, und außerdem hinzugefügt, daß an den zu ertheilenden Verfassungen (der Vertretung durch dieselben) **alle Classen der Staatsbürger Antheil nehmen sollten.** Einer so bestimmten Festsetzung ständischer Rechte ward die Bemerkung entgegen gesetzt, daß es mit der erlangten Souverainetät unverträglich erscheine, ein Minimum, oder auch ein Maximum der den Ständen zu ertheilenden Rechte durch den Bundesvertrag festsetzen zu lassen. Einen Versuch, der hierauf entworfenen und später angenommenen Fassung des 13ten Artikels größere Bestimmtheit zu geben, machten die Bevollmächtigten, von welchen, noch ehe sie zu den Verhandlungen zugezogen waren, die oben erwähnte vorläufige Meinungsäußerung ausgegangen war, indem sie am 26ten Mai darauf antrugen, den Umfang der den Ständen einzuräumenden Rechte dahin zu bestimmen, daß ihnen das Mitberathungsrecht bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Souverain zugestanden, so wie auch in den schon bestehenden Verfassungen

die bereits wohlerworbenen Gerechtsame gesichert würden. Hiermit war der Umfang der den Ständen zu bewilligenden Rechte enger begrenzt, als in dem von Preußen ausgegangenen Vorschlage, denn des Schutzes der Verfassung war keine Erwähnung geschehen, und der Zusatz, daß die in den schon bestehenden Verfassungen wohlerworbenen Rechte der Stände gesichert werden sollten, erhielt weder etwas Dankenswerthes, weil die ständischen Verfassungen in den meisten Staaten nach erlangter Souverainetät aufgehoben worden waren, noch etwas Neues, weil, wie aus dem oben über die frühere ständische Verfassung Erwähnten hervorgeht, in den von Preußen ausgegangenen Vorschlag Alles aufgenommen war, was die früheren Stände an Rechten besessen hatten, mit Ausnahme desjenigen, was mit den veränderten Verhältnissen, nach welchen die Stände nicht mehr die alleinigen Rathgeber der Souveraine sein konnten, unwiederbringlich verloren, und durch den Vorschlag einer zeitgemäßen Umänderung der Vertheilung der Standschaft zweckmäßig ersetzt war. Der Versuch jener Bevollmächtigten mißlang, so wie ein zweiter Versuch eines Bevollmächtigten, welcher beantragte, daß, falls die vorgeschlagene Fassung keinen Beifall fände, mindestens die Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in den noch bestehenden Verfassungen, und für die Staaten, in welchen diese Verfassungen aufgehoben worden seien, die Verpflichtung zu Einführung ähnlicher, auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeter Verfassungen innerhalb Jahresfrist,

durch den Bundesvertrag ausgesprochen werden möge. Auch dieser Vorschlag ward abgelehnt, und wenige Tage darauf die Bundesacte mit der unvollständigen Fassung des 13ten Artikels unterzeichnet *).

Aus dieser Uebersicht der Verhandlungen, welche zur Fassung des 13ten Artikels hinführten, geht zur Genüge hervor, daß die von preußischer Seite gemachten Vorschläge einer alle Bundes-Staaten gleichmäßig verpflichtenden Feststellung ständischer Rechte unter allen die ausgedehntesten waren. Denn die vorläufige Aeußerung der damals zu den Verhandlungen noch nicht zugezogenen Bevollmächtigten vieler Souveraine, in welcher, außer den von Preußen gemachten Vorschlägen, auch noch die Gewährung des Einwilligungsrechtes bei allgemeinen Landesgesetzen beantragt war, wurde nach der Zuziehung dieser Bevollmächtigten zu den Verhandlungen nicht wiederholt, sondern vielmehr ausdrücklich in den Vorschlag der Mitberathung der Gesetze umgewandelt, und ist niemals in den eigentlichen Verhandlungen Gegenstand der Berathung geworden. Eine zweite Folgerung aus diesen Verhandlungen mag die sein, daß, wenn in den Augenblicken der Erhebung durch die erweckte Thatkraft der Nation und die Aufopferung, mit welcher sie ein fremdes Joch verdrängt hatte, alle Vorschläge zur Fest-

*) J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Bd. I. S. 74. Bd. II. S. 16. 44. 88. 94. 102. 304. 359. 424. 516.

stellung der ständischen Rechte, gegen die ausgesprochene Ansicht von Oestreich und Preußen, von der Mehrzahl der gleichberechtigten Staaten abgelehnt wurden, nicht in einer verspäteten Dankbarkeit für diese Aufopferung der Grund kann gelegen haben, wenn später mehr bewilligt worden ist, als jene ursprünglichen Vorschläge enthielten.

Wer also dem Gange der Verhandlungen über den 13ten Artikel gefolgt war, mochte in Bezug auf die nun in den einzelnen Staaten zu erwartende Feststellung der ständischen Rechte keine hochgestellten Hoffnungen hegen. Auch schien anfangs der Erfolg die geringsten Erwartungen zu rechtfertigen, da die Ertheilung der durch den Bundesvertrag zugesicherten landständischen Verfassungen sich verzögerte. Von dem Jahre 1818 an erschienen aber in allmählicher Aufeinanderfolge in den südwestlichen deutschen Bundes-Staaten **Repräsentativ-Verfassungen.**

Das Charakteristische der Repräsentativ-Verfassungen besteht nicht in der Theilnahme aller Unterthanen an den Wahlen der Abgeordneten, denn auch in einer gut organisirten landständischen Verfassung kann und soll allgemeine Wahlberechtigung Statt finden, wie dies ausdrücklich während der Verhandlungen über den 13ten Artikel der Bundesacte von Preußen ausgesprochen, und seitdem durch preußische Gesetze verwirklicht worden ist; es besteht auch nicht darin, daß der Regent eine Civilliste beziehe, denn eine Vereinbarung über dasjenige, was in Zukunft Familiengut des Regenten und was Saatsgut seyn sollte, war, wie schon oben

erwähnt, nach erlangter Souverainetät unumgänglich nöthig geworden, und es war im Wesentlichen dasselbe, ob der Regent den Revenüenbezug aus dem ihm zufallenden Theile, oder einen demselben entsprechenden Capitalbezug vorziehen wollte; ja es besteht, dem Begriffe nach, nicht einmal in der Verantwortlichkeit der Minister, denn auch in die von Preußen ausgegangenen Vorschläge zu landständischen Verfassungen im Jahre 1815 war das Recht der Schützung und Vertretung der Verfassung vor dem Regenten und vor dem Bunde als eine für alle Bundes-Staaten auszusprechende Bedingung aufgenommen, und die Verantwortlichkeit der Minister erscheint daher, da die Unverletzlichkeit der Regenten nicht erst ausgesprochen werden sollte, nur als eine der denkbaren Bestimmungen zur Wahrung der ständischen Rechte; — sondern das Charakteristische der Repräsentativ-Verfassungen besteht in nichts Anderem, als in der völlig unbeschränkten, nur an einen Wahlcensus gebundenen Wahl der Repräsentanten, und in der Berechtigung derselben, zu allgemeinen Landesgesetzen ihre Einwilligung entweder zu ertheilen, oder zu versagen. Alle anderen, die Verfassungen der deutschen Bundes-Staaten auszeichnenden Bestimmungen, als Gleichheit vor dem Gesetz und in der Besteuerung, Freiheit der Person und des Eigenthums, beides mit den Beschränkungen, welche das Recht, die Gesetze des Landes und die Bundesgesetze bestimmen, Unabhängigkeit der Rechtspflege, Freiheit des Glaubens, gleicher Schutz sämmtlicher Confessionen, und andere Bestimmungen, welche aus diesen

ersten herfließen, sind keineswegs, wie oft mit großem Unrechte behauptet wird, unterscheidende Merkmale der Repräsentativ-Verfassungen, sondern können eben sowohl in jeder zweckmäßig eingerichteten ständischen Verfassung ihre Stelle finden. Besonders aber ist die schon erwähnte und sehr gewöhnliche Meinung nicht leicht zu erklären, daß in der allgemeinen Wahlberechtigung eine Eigenthümlichkeit der Repräsentativ-Verfassungen bestehe, da doch nicht allein die von Preußen ausgegangenen Vorschläge in den vielleicht weniger bekannten Congreßverhandlungen über den 13ten Artikel der Bundesacte, sondern auch die nach den Gesetzen über die Errichtung der Provinzial-Stände in allen preußischen Provinzen in derselben Ausdehnung, als in den Bundes-Staaten mit Repräsentativ-Verfassung, ausgeübte allgemeine Wahlberechtigung das Irrige dieser Ansicht beweisen.

Wenn wir so wesentliche Bestimmungen nicht als unterscheidende Merkmale zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen bezeichnen, so könnte die Frage nahe zu liegen scheinen, warum wir einen so scharfen Gegensatz beider hervorzuheben suchen, und ob man nicht lieber bemüht seyn sollte, das Unterscheidende zwischen beiden immer mehr verschwinden, und beide Systeme so viel als möglich sich verschmelzen zu lassen. Eine solche Verschmelzung ungleichartiger Systeme kann niemals zu etwas Anderem, als zu einer ganz verderblichen Verwirrung der Begriffe führen. Man kann es sich nicht deutlich genug vergegenwärtigen, daß die Verfassungen der südwestlichen deutschen Bundes-

Staaten keine ständischen, sondern Repräsentativ-Verfassungen sind, und daß in denselben der Ausdruck: die versammelten Stände, u. s. w. ein falscher ist, weil er etwas bezeichnet, was nicht da ist. Die Mitglieder ihrer Wahlkammern sind wahre **Repräsentanten**, und wollte man dieses Wort seines fremden Ursprunges wegen nicht gelten lassen, so wäre es nothwendig, ein deutsches Wort für den auszudrückenden Begriff erst aufzufinden, denn die deutsche Sprache besitzt noch kein solches; das Wort: Volksvertreter entspricht dem Auszudrückenden noch lange nicht, denn auch in einer ständischen Verfassung sollen Volksvertreter seyn, sondern es müßte ein Wort gefunden werden, welches: **die das Volk Darstellenden** bezeichnete.

Das Repräsentativ-System beruht nämlich auf der Fiktion, daß durch die Repräsentanten das Volk als solches dargestellt werde. Diese Grundansicht des Repräsentativ-Systems ist nicht willkührlich oder unwesentlich, denn sie gründet sich auf den eigentlichen Unterschied zwischen dem ständischen und dem Repräsentativ-Systeme. Nach dem ständischen Systeme sollen die Stände den Regenten berathen, und ihm auf einem ganz anderen Wege, als durch seine Behörde, die Bedürfnisse des Volkes offenbaren; in dem Regenten vereinigt sich aber die gesammte Staatsgewalt. Nach dem Repräsentativ-Systeme dagegen haben die Repräsentanten die Bestimmung, die dem Volke an der Staatsgewalt zustehenden Rechte statt des Volkes auszuüben, und in dem Regenten vereinigt sich **nicht** die gesammte Staats-

gewalt, weil er sie mit den Repräsentanten theilt. Es ist folglich eine nothwendige Annahme des Repräsentativ-Systems, daß die Repräsentanten das Volk, dessen Rechte sie nicht vertreten oder vertheidigen, sondern dessen Antheil an der Staatsgewalt sie statt desselben ausüben, als solches auch darstellen, und daß sich aus der Abstimmung der Repräsentanten die wahre Volksmeinung und der wahre Volkswille unzweifelhaft erkennen lasse.

Diese Annahme des Repräsentativ-Systems findet nun ihre Stütze in der ihm allein eigenthümlichen Art der Wahlen. Das Eigenthümliche dieser Wahlen besteht, wie schon erwähnt, nicht in der allgemeinen Wahlberechtigung, sondern darin, daß die Wahl, mit Ausnahme eines Wahlcensus, der in dem Einkommen oder in der Steuer von demselben gefunden wird, und der Eigenschaften, welche das Staatsbürgerrecht verleihen, völlig unbeschränkt und nur an ein gewisses Zahlenverhältniß zur Gesammtbevölkerung, nicht aber an einen Stand, eine Wahlklasse oder einen Wahlbezirk gebunden ist, so daß der an der einen Grenze eines Landes Wohnende einen ihm völlig unbekannten Bewohner der jenseitigen Grenze zum Repräsentanten wählen kann, falls er ihm nur als eines vorzüglichen Vertrauens würdig empfohlen ist. Durch solche Wahlen vereinigt sich nach der Ansicht des Repräsentativ-Systems eine Anzahl Gewählter, deren Wahl aus dem durch keine gesetzliche Beschränkung eingeengten Vertrauen des Volkes hervorgegangen ist, und von welchen daher angenommen werden kann, daß sie nicht

ein besonderes Interesse vertreten, und nicht etwa nur in **einer** Beziehung, sondern in allen Beziehungen das Organ der unzweifelhaften Volksmeinung sein werden. Darum ist nach der Ansicht dieses Systems in der Abstimmung der Repräsentanten die unzweifelhafte Volksmeinung zu erkennen. Wenn aber auf solche Weise die Repräsentanten **befähigt** sind, die wahre Volksmeinung auszusprechen, so wird dies nun auch von ihnen **verlangt**, denn sie sollen nun statt des Volkes, welches sie darstellen, handeln; sie sind berufen, nicht um, wie die Stände in der landständischen Verfassung, den Regenten zu berathen, und ihm auf einem anderen Wege, als durch seine Behörden, die Bedürfnisse des Landes zu offenbaren, sondern um die **dem Volke an der Staatsgewalt zustehenden Rechte** auszuüben, denn sie haben nicht das Mitberathungsrecht, sondern das Recht, ihre Einwilligung zu den Gesetzen zu ertheilen oder zu versagen.

* * *

Eine Vergleichung der deutschen Repräsentativ-Verfassungen mit den Verfassungen von England und Frankreich beweist, daß die oben bezeichneten charakteristischen Merkmale des Repräsentativ-Systems nicht allein den deutschen Repräsentativ-Verfassungen vollständig angehören, sondern auch in mehrfacher Beziehung noch sorgfältiger ausgebildet worden sind, während freilich theils der Umfang der Staaten, theils die Weigerung der Regierungen, in die volle Consequenz desjenigen, was sie gesetzlich bestimmt hatten, einzugehen, eine eben so ausgedehnte praktische Ausbildung verhindert haben.

1) Vergleichung in Bezug auf die Wahl der Repräsentanten und Zusammensetzung der Kammern. Nur die Minderzahl der deutschen Repräsentativ-Verfassungen enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der zum Abgeordneten Gewählte sich nicht als Deputirter seines Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes, (als Repräsentant) zu betrachten habe. Dieser ausdrücklichen Bestimmung bedurfte es aber für die übrigen Verfassungen eben so wenig, als sie sich in irgend einem geschriebenen Gesetze in England oder in der Charte von Frankreich vorfindet. Nach dem Repräsentativ-System versteht sich diese Bestimmung von selbst, und sie wird in allen deutschen Bundes-Staaten mit Repräsentativ-Verfassung eben sowohl, als in England und Frankreich, praktisch ausgeübt. So wie die Mitglieder des Hauses der Gemeinen in England, ungeachtet ihrer Eintheilung in Deputirte der Grafschaften und der Städte, nicht die Vertreter dieser Wahlklassen, sondern die Repräsentanten des ganzen Landes sind, so ist auch in den deutschen Repräsentativ-Verfassungen die Wahl nach Ständen, in der Ritterschaft, in den Städten und in den Landgemeinden, mit Ausnahme der Ritterschaft, welche nur aus ihrer Mitte wählt, nichts Anderes, als eine Form zur Erleichterung des Wahlacts, denn weder die Städte noch die Landgemeinden sind in ihren Wahlen an den Wahlbezirk oder die Wahlklasse gebunden. Eine Beschränkung dieses wesentlichen Grundsatzes des Repräsentativ-Systems findet sich in Frankreich in der Bestimmung, daß die Hälfte der Deputirten aus den Wahlfähigen gewählt werden sollen,

welche im Departement ihr politisches Domicil haben. In den meisten der deutschen Repräsentativ-Verfassungen findet sich keine solche Beschränkung; eine ähnliche Bestimmung enthalten nur die Verfassungen von Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, und am bestimmtesten die von Kurhessen, welche überhaupt merkwürdigerweise das Repräsentativ-System am reinsten ausspricht, während sie zugleich in anderen Bestimmungen dem ständischen Systeme sich am meisten nähert *). Nach der sächsischen Verfassung sind die Landgemeinden, nicht aber die Städte an die Wahl in ihrer Wahlklasse, und nach den Verfassungen von Kurhessen, Braunschweig und Sachsen-Meiningen ist **ein Theil** der Wahlen der Städte und Landgemeinden an den Wahlbezirk und die Wahlklasse, zum Theil auch an die Betreibung eines Gewerbes gebunden. (Die in der Verfassung von Baiern, Titel VI. §. 12., und gleicherweise in der von Sachsen-Weimar enthaltene Bestimmung, nach welcher die Wahl an ein Besitzthum, nicht aber an das Domicil im Wahlbezirke gebunden ist, kann nicht hierher gerechnet werden.)

---

*) So ist §. 76. nach Analogie ständischer Verfassungen Vorsehung für den Fall getroffen, daß ein Stand oder Bezirk durch die Abstimmung der Majorität sich beschwert fühlte, und §. 97. die Initiative in der Gesetzgebung den Deputirten gemeinschaftlich mit dem Regenten zugesprochen; die Wahl eines Theiles der Abgeordneten ist nach dem ständischen Systeme an das Domicil, selbst an die Betreibung eines Gewerbes, gebunden, während für einen anderen Theil derselben jeder, durch das Repräsentativ-System bestimmte Wahlcensus erlassen ist.

In dieser Unbeschränktheit der Wahlen, vermöge welcher die Deputirten, als Repräsentanten des ganzen Landes, die Gesammtheit des Volkes darstellen, dessen Rechte an der Staatsgewalt sie auszuüben berufen sind, liegt die charakteristische Eigenthümlichkeit der Wahlen des Repräsentativ-Systems; der Wahlcensus, nach welchem sie vorgenommen werden, richtet sich dagegen nach den Gewohnheiten und Verhältnissen des Landes. Die allgemeinen Urwahlen, in welchen, ohne vorgängige Wahl von Wählern oder Wahlmännern, alle Staatsbürger unmitelbar an der Wahl der Deputirten Theil nehmen, haben sich in Frankreich nur vom Juni 1793 bis zum September 1795 erhalten können, und sind demnach auch in Republiken für unanwendbar erkannt worden. Es blieb daher nur übrig, entweder in vorgängigen Wahlen, an welchen alle Staatsbürger Theil nehmen, Wahlmänner wählen zu lassen, von welchen der Deputirte gewählt wird, oder, wie in England, die Wahl der Deputirten nur solchen zu übertragen, welche ein gewisses, durch das Gesetz näher bestimmtes Einkommen besitzen, und alle übrigen von der Wahl auszuschließen. Frankreich hat das erste versucht, und ist zu dem zweiten übergegangen, nur mit dem Unterschiede, daß nicht ein gewisses Einkommen, sondern ein bestimmter Steuerbetrag als Wahlcensus angenommen ist, welcher unabhängiges Vermögen und Interesse an der öffentlichen Ordnung zu verbürgen scheint. Es besteht also in England und Frankreich ein doppelter Wahlcensus, zuerst für den Wähler, nnd ein zweiter, be-

trächtlich höherer, für den Deputirten. Die deutschen Repräsentativ-Verfassungen haben dagegen das System der doppelten Wahlen, und in einigen wenigen Staaten eine dreifache Wahl angenommen; nur für die Deputirten der Ritterschaft ist allgemein eine einfache Wahl beibehalten. So werden in Baiern die Deputirten der Ritterschaft in einfacher, die der Städte in doppelter, und die der Landgemeinden in dreifacher Wahl gewählt *). Nach den deutschen Repräsentativ-Verfassungen ist für die Wahl zum Wähler oder Wahlmanne **kein** Wahlcensus festgesetzt; nur in einigen derselben findet sich die Bestimmung, daß die Wahlmänner zu den Höchstbesteuerten der Wahlbezirke gehören sollen. Der Wahlcensus für die Wahl der Deputirten ist in diesen Verfassungen theils nach dem Einkommen, theils nach dem Steuerbetrage, und, wie es nicht anders sein

*) Das System der einfachen Wahl für die Abgeordneten der Ritterschaft und der großen Städte, und der dreifachen Wahl für die Städte, welche gemeinschaftlich wählen, und für die Landgemeinden, liegt den Wahlen der Provinzial-Stände in den preußischen Provinzen zum Grunde. In der ersten Wahl findet allgemeine Wahlberechtigung Statt, so daß jeder Staatsbürger **ohne Ausnahme** mittelbar an der Wahl der Abgeordneten Theil nimmt; wenn dagegen, nach glaubhaften Nachrichten, in Frankreich nach den neuesten Wahlgesetzen nur etwa der dreißigste Theil der ganzen Bevölkerung das Wahlrecht ausübt, so ist hieraus mit großer Bestimmtheit zu entnehmen, daß, wie schon oben erwähnt wurde, in der allgemeinen Wahlberechtigung keine Eigenthümlichkeit des Repräsentativ-Systems, dem ständischen Systeme gegenüber, zu finden ist.

konnte, ohne Uebereinstimmung festgesetzt; so beträgt er in dem Großherzogthum Hessen nicht ganz $1/3$, in dem Königreich Sachsen nicht ganz $1/5$, und in Baiern $1/25$ des nach dem Wahlgesetz von 1831 in Frankreich angenommenen Wahlcensus; zum Theil ist sogar auch für die Wahl zum Deputirten gar kein Wahlcensus bestimmt. Die Höhe des Wahlcensus kann in verschiedenen Ländern nicht dieselbe sein, sondern wird theils nach dem Umfange der in großen und kleinen Staaten verschiedenen Wahlbezirke, theils nach dem für die Vermuthung eines unabhängigen Vermögens angenommenen Maaße Veränderungen erleiden müssen; jene bedeutende Verschiedenheit in der Mitte von Deutschland ist jedoch nicht die Wirkung einer planmäßig verfolgten Absicht, sondern nur die Folge zufälliger Annahmen, da sich bei größeren Wahlbezirken ein kleinerer Wahlcensus findet. Will man dagegen das Wahlsystem der deutschen Repräsentativ-Verfassungen mit dem in Frankreich angenommenen vergleichen, so läßt sich wegen der verschiedenen, oft sehr geringen Anzahl der Wahlberechtigten in den zu 70000 Seelen angenommenen Wahlbezirken in Frankreich nicht füglich ein Resultat angeben. Bedenkt man jedoch, daß in England Jeder, der nicht 110 fl. Hausmiethe zahlt, oder ein Gut bewirthschaftet, welches 550 fl. Pacht abwirft, und in Frankreich Jeder, der nicht nahe an 100 fl. jährlicher Steuer entrichtet, von der Theilnahme an den Wahlen völlig ausgeschlossen ist, so kann, wenn die nach den deutschen Repräsentativ-Verfassungen Statt findende allgemeine Wahlberechtigung

in erster Wahl, die Beseitigung des Wahlcensus zur Wahl der Wahlmänner, und der geringe Wahlcensus zur Wahl des Deputirten erwogen wird, kein Zweifel übrig bleiben, daß diese Wahlen dem Grundsatze des Repräsentativ-Systems, nach welchem die möglichste Ausdehnung und Freiheit der Wahlen zu erstreben ist, vollständiger entsprechen. In der Beseitigung eines jeden Wahlcensus aber liegt eine Ausbildung des Repräsentativ-Systems, welche bei den dermaligen Verfassungen von England und Frankreich undenkbar wäre, und nur etwa mit den für unanwendbar erkannten allgemeinen Urwahlen verglichen werden kann. Wenn es auch nicht zu bestreiten ist, daß die von dem Steueransatz oder dem Einkommen, also von dem Vermögen, abhängige Wahlfähigkeit nicht in allen Fällen eine sichere Bürgschaft für die wesentlichsten Eigenschaften eines Wählers und Abgeordneten sein kann, so ist es doch bisher unmöglich gewesen, und wird auch noch lange unmöglich bleiben, eine bessere an deren Stelle zu setzen.

In Bezug auf die Zusammensetzung der ersten Kammern enthalten die deutschen Repräsentativ-Verfassungen die Bestimmung, daß der Regent in der Wahl der von ihm zu ernennenden Mitglieder entweder an eine bestimmte Zahl, oder an einen aliquoten Theil der Mitglieder durch eigenes Recht gebunden ist, während in England und Frankreich die unbestimmte Zahl der von dem Könige zu ernennenden Mitglieder als ein Vorzug der königlichen Gewalt angesehen und behandelt wird. Diese Bestimmung kann aus Rücksicht

auf die ehemals reichsständischen Mitglieder dieser Kammern getroffen sein; hätte aber das Repräsentativ-System in Deutschland zu der vollen Ausbildung der in demselben liegenden Consequenzen gelangen können, so hätte sich der Regent außer dem Besitze eines Mittels gesehen, welches ihm in England und Frankreich vorbehalten ist, obgleich es ein äußerstes und schwer zu ergreifendes Mittel bleiben muß.

2) Vergleichung in Bezug auf das Einwilligungsrecht in der Gesetzgebung, so wie auf einige andere Bestimmungen. Mit Ausnahme des Staatsgrundgesetzes für Hannover vom 26. Sept. 1833 spricht nur die Kurhessische Verfassung vom 5. Jan. 1831 §. 97. den „Ständen" eine Initiative in der Gesetzgebung gemeinschaftlich mit dem Regenten zu. Doch sind darum die Verfassungen der übrigen südwestlichen deutschen Bundes-Staaten, nach welchen die Initiative in der Gesetzgebung allein dem Regenten zusteht, nicht weniger Repräsentativ-Verfassungen, so wie auch die französische Charte von 1814 eine Repräsentativ-Verfassung war, obgleich sie die Initiative in der Gegetzgebung dem Könige allein zusprach. Das Charakteristische des Repräsentativ-Systems liegt nämlich, wie schon erwähnt, nicht in der Initiative in der Gesetzgebung, sondern in dem Rechte der Kammern, ihre Zustimmung zu den Gesetzen zu ertheilen oder zu versagen, und dieses Recht ist nach den deutschen Repräsentativ-Verfassungen, eben so wie nach den Verfassungen von England und Frankreich, in Bezug auf Ertheilung, Abänderung oder Aufhebung sämmtlicher, auch der

das Landespolizeiwesen betreffenden Gesetze, den Kammern vorbehalten. Die in einigen dieser Verfassungen sich vorfindende Bestimmung, daß das Einwilligungsrecht der Kammern auf die Gesetze sich erstrecken solle, welche auf die Freiheit der Personen und auf das Eigenthum der Staatsbürger Bezug haben, enthält keine Restriction, weil alle Gesetze unter diesen Begriff zu subsummiren sind, und wird auch nicht als eine restrictive Bestimmung betrachtet. Die Rechte des Regenten dagegen bestehen in der Erlassung von Verordnungen, welche aus der Handhabung der bestehenden Gesetze und aus der dem Regenten zustehenden vollziehenden Gewalt herfließen, so wie in dem ihm zukommenden Antheile an der gesetzgebenden Gewalt.

Eine Bestimmung, welche zwar kein unterscheidendes Merkmal, wohl aber eine Eigenthümlichkeit des Repräsentativ-Systems genannt werden kann, besteht darin, daß die Voranschläge der Staats-Einnahmen und Ausgaben zuerst den Deputirten-Kammern, und erst nach erfolgtem Beschlusse derselben den ersten Kammern vorgelegt werden, welchen nur das Recht zusteht, dem Beschlusse der Deputirten-Kammern ohne Abänderung beizutreten, oder ihn zu verwerfen. Auch diese Bestimmung ist von den Verfassungen von England und Frankreich in die deutschen Repräsentativ-Verfassungen übergegangen.

Der Bezug einer Civilliste von Seiten des Regenten ist, wie schon bemerkt wurde, kein wesentliches Kennzeichen des Repräsentativ-Systems, und die deutschen Verfassungen wür-

den auch ohne Civillisten diesem Systeme vollständig angehören, da es dem Regenten unbenommen war, nach der durch die erlangte Souverainetät und die veränderte Steuerverfassung nothwendig gewordenen Abtheilung zwischen Staasgut und Familiengut des Regenten, den Bezug der Revenüen aus dem ihm zufallenden Antheile einem diesen Revenüen entsprechenden Capitalbezuge vorzuziehen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß man bei Entwerfung der deutschen Repräsentativ-Verfassungen beabsichtigt habe, der vollziehenden Gewalt durch die wiederkehrenden Festsetzungen der Civillisten Mahnungen an ihre enge Verbindung mit der gesetzgebenden Gewalt zu geben, sondern eher zu vermuthen, daß man nur um das Repräsentativ-System nach seinen in England und Frankreich sich aussprechenden Eigenthümlichkeiten so vollständig als möglich in die neuen Verfassungen zu übertragen, auch die Anordnung von Civillisten aufgenommen habe.

In der Verantwortlichkeit der Minister ist ebenfalls eine Eigenthümlichkeit, aber, wie schon oben erwähnt, kein unterscheidendes Merkmal des Repräsentativ-Systems zu erkennen, da diese Verantwortlichkeit nur eine der denkbaren Formen ist, unter welchen die Schützung und Vertretung der Verfassung, welche auch ständischen Verfassungen nicht fehlen darf, bewirkt werden kann. Die über Verantwortlichkeit der Minister in die deutschen Repräsentativ-Verfassungen aufgenommenen Bestimmungen sind nicht der französischen Charte von 1814, nach welcher nur die Minister und obersten

Staatsbehörden, und auch diese nur in gewissen Fällen, verantwortlich waren, sondern der englischen Verfassung nachgebildet, indem nicht allein die Minister, sondern auch alle anderen Staatsdiener für Beobachtung der Verfassung verantwortlich gemacht sind, vorbehaltlich jedoch der Fälle, in welchen auf Befehl vorgesetzter Behörden gehandelt worden wäre. Mit der Annahme dieser Bestimmung sah man in den meisten Staaten die Sache für erledigt an, denn nur die Verfassungen von Würtemberg und Kurhessen enthalten zweckmäßige Bestimmungen zum Schutze und zur Vertretung der Verfassung.

Bei den Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten der Deputirten-Kammern diente dagegen die französische Charte von 1814 zum Muster, nach welcher von der Deputirten-Kammer mehrere Mitglieder dem Könige zur Designation des Präsidenten vorgeschlagen wurden. — Nach sorgsamer Vergleichung lassen sich, außer dem schon Erwähnten, irgend wesentliche, nicht rein locale Verschiedenheiten zwischen den deutschen Repräsentativ-Verfassungen und den zum Gegenstande der Vergleichung angenommenen Verfassungen von England und Frankreich nicht auffinden.

* * *

Um es erklärlich zu finden, daß die südwestlichen deutschen Bundes-Staaten, nachdem noch wenige Jahre zuvor die Feststellung der ständischen Rechte durch den Bundesvertrag, gegen die Ansicht von Oestreich und Preußen, auf das Entschiedenste abgelehnt worden war, mit Beseitigung

der damals vorgeschlagenen zeitgemäßen Neugestaltung des ständischen Systems, dem Repräsentativ-Systeme sich anschlossen, muß man sich der Entstehung dieser Staaten erinnern. Das Ziel, nach welchem seit unvordenklichen Zeiten die Landeshoheit gestrebt hatte, Erweiterung ihrer Macht und Unabhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt, war endlich erreicht, nachdem die selbständigen, aber abhängigen Territorien zu unabhängigen Staaten geworden waren. Nichts konnte also mit größerer Sicherheit erwartet werden, als daß die souverain gewordenen Landesherrn, nachdem sie an das Ziel ihrer Wünsche gelangt waren, nun auch in dem vollsten Genuß der erworbenen Rechte sich zu behaupten, oder eigentlicher sich erst in denselben zu versetzen bemüht sein würden, da das Napoleonische Protectorat bei der größten Abhängigkeit nur den Schein der Unabhängigkeit gewährt hatte. Deshalb bestand während der Verhandlungen über den einzugehenden Bundesvertrag die gesammte Politik dieser Staaten, so mannichfaltige Rücksichten sich auch außerdem darbieten mochten, ganz allein in der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, sowohl von den beiden größeren Staaten, oder Mächten, als auch von dem Bunde. So wie aus diesen Gründen Manches nicht zu Stande kam, was von diesen Mächten als geboten durch die Bedürfnisse der Nation, oder nothwendig zu einer kräftigen Vertretung nach außen bezeichnet wurde, so schien auch die von Preußen beantragte Sicherstellung der ständischen Rechte durch den Bundesvertrag, wie ausdrücklich erklärt wurde, unverträglich

mit der erlangten Unabhängigkeit. Später aber, als es sich nicht mehr um eine bundesvertragsmäßige Feststellung, sondern um die selbständige, unabhängige Gründung von Verfassungen im Innern der Staaten handelte, verschwand die Rücksicht auf die zu behauptende Unabhängigkeit von den beiden Mächten und von dem Bunde, und es erklärt sich deshalb der Widerspruch, der darin zu liegen scheint, daß während der Verhandlungen über den Bundesvertrag jede Feststellung der ständischen Rechte als unverträglich mit der Souverainetät abgelehnt, und wenige Jahre später mehr bewilligt wurde, als damals vorgeschlagen war.

Wenn seit mehreren Jahrhunderten von Deutschland die mächtigsten Anregungen zu Fortschritten in religiöser und philosophischer Beziehung ausgegangen waren, so hatte doch auf der anderen Seite Deutschland schon mehrfach eine gewisse Neigung zur Aufnahme fremder politischer Einflüsse und Gestaltungen gezeigt. Noch niemals waren Umstände eingetreten, welche eine solche Neigung, wenn sie Statt fand, zu begünstigen geeigneter waren. Obgleich sich die Verhältnisse nicht aufgelöst hatten, so war doch Alles neu zu gestalten; ja es sollte und mußte sogar, als wenn eine Revolution vorausgegangen wäre, Alles neu gestaltet werden. Es war das seltene Schauspiel von mehr als dreißig verschiedenen Staaten gegeben, welche sich unabhängig von einander, und möglicherweise nach ganz verschiedenen Grundsätzen, ohne irgend eine Beschränkung, als die Beobachtung der monarchischen Grundformen, politisch organisiren sollten.

Unter diesen Verhältnissen mußte es selbst gerathen scheinen, das wichtige Werk nicht allein nach eigenem Gutfinden zu vollenden. Ein Rückblick in die Vergangenheit und zeitgemäße Umbildung ihrer Einrichtungen schien in Betracht der durch die erlangte Unabhängigkeit völlig veränderten Verhältnisse weniger zu versprechen, als die Beachtung fremder Verfassungsformen der Gegenwart, von welchen angenommen werden konnte, daß sie der Richtung, welche die Zeit genommen habe, schon entsprächen. Nun zeigte sich bei zweien der wichtigsten Theile von Europa, mit einer Bevölkerung von damals nahe an 50 Millionen Seelen, eine Verfassungsform, welche in einem derselben neben vollständiger Ausbildung des Lehnsystems sich geschichtlich entwickelt hatte, und in dem anderen nach gewaltsamer Auflösung aller Verhältnisse für passend erachtet, und angenommen worden war. Wenn also dieselbe Verfassungsform gleichmäßig für einen aus geschichtlicher Entwickelung erwachsenen, und für einen durch die Revolution gebrochenen Zustand passen konnte, so ließ sich auch wohl folgern, daß sie vorzugsweise für solche Staaten sich eignen werde, welche beide Bedingungen des politischen Zustandes in sich vereinigten, das heißt, in welchen die Verhältnisse ohne gewaltsame Auflösung sich entwickelt hatten, und in welchen gleichwohl ein völlig neuer politischer Zustand geschaffen werden sollte. Außerdem mußte diese Verfassungsform alle diejenigen befriedigen, welche es für eine Forderung der Zeit ansahen, daß nicht allein gewisse unveräußerliche Rechte des Volkes anerkannt, und dem

Volke eine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten durch Verwilligung der Abgaben und Mitberathung der Gesetze gesichert würde, sondern daß ihm auch, nach dem Systeme der Theilung der Gewalten, ein dem des Regenten coordinirter Antheil an der Staatsgewalt durch das Recht, die Einwilligung zu den Gesetzen zu ertheilen oder zu versagen, eingeräumt werde, und es war kaum zu verwundern, daß nach einer drei bis fünfjährigen, zum Theil auch noch längeren Ueberlegung, die Verfassungen von England und Frankreich mit Modificationen, welche nur in Namensveränderungen und in Berücksichtigung äußerer Localitäten bestanden, nach Deutschland übertragen wurden. Was aber mit Recht befremden kann, ist, daß man sich scheute, der Sache auch den Namen hinzuzufügen, daß die neuen Verfassungen ständische Verfassungen genannt wurden, und großentheils bis heute für ständische Verfassungen angesehen werden, als ob Repräsentativ-Verfassungen durch den fortwährenden Gebrauch des Wortes „Stände" zu ständischen Verfassungen werden könnten, oder als ob in Staaten, in welchen es notorisch war, daß ständische Verfassungen ertheilt werden sollten, das Repräsentativ-System, ungeachtet seiner vollständigen Uebertragung, den Charakter des ständischen Systems annehmen könnte. So wie die Verfassung von England keine ständische Verfassung ist, ungeachtet die Mitglieder des Hauses der Gemeinen in Abgeordnete der Grafschaften und Abgeordnete der Städte getheilt werden, so konnten auch die deutschen Verfassungen, ungeachtet der Beibehaltung des

Wortes „Stände“ keine ständischen Verfassungen sein, nachdem, wie oben gezeigt worden ist, sowohl das Wahlsystem, als auch die Theilnahme an der Staatsgewalt vollkommen den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems entsprechend angeordnet worden war.

Die Folgen dieser Ertheilung von Repräsentativ-Verfassungen, von welchen angenommen wurde, es seien ständische, lassen sich nun nach Verlauf von zwanzig Jahren übersehen. Mit Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß nicht der unruhige Sinn des deutschen Volkes, auch der gebildeten Classen, sondern, man darf es sagen, die Unklarheit, mit welcher von Repräsentativ-Verfassungen die Aeußerungen und Eigenschaften ständischer Verfassungen erwartet wurden, die Ursache der Zerwürfnisse geworden ist, welche alle Wohlgesinnten betrübt haben. Denn sobald die Repräsentativ-Verfassungen in der Eigenschaft ständischer Verfassungen ertheilt waren, mußten nach zwei Seiten hin alle Erwartungen unbefriedigt bleiben. Die Regenten und ihre Minister waren sehr überrascht, als die Repräsentanten sich geneigt zeigten, die Folgerungen zu ziehen, welche nothwendig aus dem Repräsentativ-Systeme herfließen; als die Rede davon war, die Verwilligung der Abgaben zu verschieben, oder gar abzulehnen, wenn nicht die Wünsche und Forderungen des Einen der beiden Inhaber der gesetzgebenden Gewalt befriedigt würden; als man, nach dem Vorbilde von England und Frankreich, nicht undeutlich die Erwartung zu erkennen gab, die Minister würden sich zurückziehen, falls die Ansichten dieses

Inhabers der gesetzgebenden Gewalt mit den ihrigen nicht übereinstimmten. Alle diejenigen aber, welche erwartet hatten, daß das Repräsentativ-System nach seiner Uebertragung nach Deutschland von denselben Folgen begleitet sein würde, die sich in England und Frankreich gezeigt hatten, mußten sich nicht minder in ihren Erwartungen getäuscht finden. Vor Allen fanden es die Repräsentanten befremdend, daß die Regenten und ihre Räthe in die volle Consequenz desjenigen, was gesetzlich bestimmt war, ihnen nicht nachfolgen wollten. Die Regenten und ihre Räthe hatten weder die Verhandlungen über den 13ten Artikel der Bundesacte, noch diesen Artikel selbst vergessen, welcher **landständische** Verfassungen versprach; ganz besonders aber erinnerte man sich des Artikels 57. der Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820. In diesem Artikel fand sich die einzige Bestimmung, welche der deutsche Bund in Bezug auf die zu ertheilenden (zum Theil schon ertheilten) Verfassungen ausgesprochen hatte; sie lag in den Worten, daß in allen Verfassungen, mit Ausnahme derjenigen der freien Städte, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben solle. Nachdem aber die Verfassungen ertheilt und von dem Bunde garantirt waren, lag die Schwierigkeit darin, daß diese durch den Bund ausgesprochene Grundbedingung sich in keiner Weise mit den Verfassungen vereinigen ließ. Denn darin bestand grade das Wesen dieser Verfassungen, daß die gesammte Staatsgewalt sich **nicht** in dem Oberhaupte des Staates vereinigt fand, indem der Regent, nach dem

Systeme der Theilung der Gewalten, nur im Besitze der vollziehenden Gewalt war, und die gesetzgebende mit den Kammern getheilt hatte. Die Regenten befanden sich also in dem Falle, in welchem man sich immer befindet, wenn Etwas ohne Voraussicht der nothwendigen Folgen geschehen ist. Sie hatten ständische Verfassungen gewollt, und Repräsentativ-Verfassungen ertheilt; sie glaubten sich in der Mitte ihrer Stände, und hatten einen gleichberechtigten Inhaber der gesetzgebenden Gewalt vor sich, an welchem billigerweise nichts Anderes getadelt werden durfte, als die Fähigkeit, aus gesetzlichen Bestimmungen die nothwendigen Folgerungen herzuleiten. Was konnte unter solchen Umständen Anderes erwartet werden, als die beklagenswerthesten Zerwürfnisse.

Wenn es daher erklärlich ist, daß die Repräsentanten nicht ohne Verstimmung erfuhren, wie wenig die Regierungen sich geneigt zeigten, mit ihnen der vollen Consequenz des gesetzlich bestimmten Zustandes sich zu überlassen, da Niemand, und am wenigsten in einer seltenen und leicht erregenden Stellung, sich gerne in Ansprüchen, zu welchen die Verhältnisse Veranlassung bieten, gestört sieht, so ist dagegen zu untersuchen, welchen Eindruck die Repräsentativ-Verfassungen auf die übrigen Classen des Volkes machten. Was zuerst die Masse des Volkes betrifft, so war zu erwarten, daß sie sich gleichgültig gegen ein Verfassungssystem zeigen würde, welches sie nicht kannte. Wo das Andenken der früheren ständischen Verfassungen sich erhalten hatte, konnte das Volk nur derjenigen Verfassung sich erinnern, welche es

gekannt hatte, und die Beseitigung der anerkannten Mängel derselben wünschen, und es ist außer Zweifel, daß kurze und thätige Landtage, auf welchen mit Unabhängigkeit das Beste des Volkes in Verwilligung und Erhebung der Abgaben gewahrt, und die Gesetze mitberathen worden wären, der Masse des Volkes überall vollständig genügt hätten. Auf das System der Theilung der Gewalten, und auf den aus den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems herfließenden Antheil der Repräsentanten an der Staatsgewalt konnte ein Volk keinen Werth legen, welches dieses System nicht kannte, und in seinen Fürsten und deren Räthen eine völlig genügende Anzahl von Gesetzgebern fand. Die Masse des Volkes zeigte daher nirgends Neigung, während jener Zerwürfnisse zwischen den Regierungen und den Repräsentanten zu Gunsten der letzteren Parthei zu ergreifen; denn der Fall, in welchem ein Volk Parthei ergreift, um sich von einer Tyrannei zu befreien, war nicht vorhanden, und die Aufregungen von außen, so bedenklich sie mitunter auftreten mochten, wirkten doch nur auf Diejenigen, die von den Erwartungen, welche der Gesetzgeber erweckt hatte, und die er nun weder befriedigen konnte noch wollte, sich besonders betroffen fühlten. — Geht man zu der nicht minder wichtigen Untersuchung über, in welcher Weise die gebildeten Classen des Volkes durch die Repräsentativ-Verfassungen sich angeregt fanden, so tritt uns zuerst die bemerkenswerthe Thatsache entgegen, daß die ausgezeichnetsten Staats-, Rechts- und Geschichtslehrer, die bewährtesten Rechtsgelehrten und Ge-

schäftsmänner, mit Ausnahme solcher, welche Mitglieder von Repräsentanten-Kammern waren, schwiegen. Auch während der Zeit, in welcher die unbeschränkteste Meinungsäußerung in keiner Weise gehindert war, gaben sie ihre Ansichten öffentlich nicht zu erkennen, und so lebhaft auch der geistige Verkehr in Tagesblättern, Zeitschriften und größeren Werken angeregt war, so ließen sich doch in Tagesblättern, Zeitschriften und größeren Werken nur die Urtheile von Mitgliedern der Repräsentanten-Kammern und Journalisten vernehmen, was in Betracht der Anzahl der Repräsentanten-Kammern in den verschiedenen Staaten nicht überraschen kann. Der Versuch einer Erklärung dieses Schweigens competenter und unpartheiischer Beurtheiler würde anmaaßend sein. Nur das läßt sich ohne Besorgniß eines Irrthums annehmen, daß der Grund dieses Schweigens nur in den seltensten Fällen in Theilnahmslosigkeit, am häufigsten aber wohl in der Ueberzeugung gelegen habe, daß über politische Theorieen, welche unter den gegebenen Verhältnissen erst versucht werden sollten, nichts zu sagen sei. — Die Masse der Gebildeten, wenn es der Kürze wegen erlaubt ist, diesen zu viel umfassenden Ausdruck zu gebrauchen, theilte sich nothwendig nach verschiedenen Richtungen, deren Zahl um so größer sein mußte, je allgemeiner die Unklarheit über die unterscheidenden Merkmale des ständischen und des Repräsentativ-Systems verbreitet war, und jemehr die Verwirrung des gesetzlichen Sprachgebrauchs die Unterscheidung zwischen beiden erschwerte. Es gab ohne Zweifel auch republikanisch

Gesinnte. Diese aber können nicht erwarten, daß man sich, weder Theil nehmend noch auch widerlegend, mit ihren Ansichten befasse, und es zeigt eine gewisse Halbheit der Gesinnung, daß sie nicht Alles aufbieten, um nach Republiken überzusiedeln, da sie, so lange sie in Deutschland bleiben, nicht hoffen können, weder selbst jemals in einer Republik zu leben, noch auch ihren Nachkommen eine solche zu bereiten. Hiervon also abgesehen, so war ohne Zweifel die Zahl derjenigen am geringsten, welche deutlich erkannten, daß das ganze und volle Repräsentativ-System in die deutschen Bundes-Staaten übertragen sei, und welche zugleich der Meinung waren, daß durch die fortschreitende Ausbildung der Grundbedingungen des Repräsentativ-Systems das Wohl dieser Staaten zu sichern sei. Die meisten unter den wirklich Gebildeten und Unbefangenen sympathisirten mit den Verfassungen, weil die Verfassungen vor Willkühr schützten, Unordnungen in den Finanzen vorbeugten, weil sie gesetzlich aussprachen, daß Freiheit der Person und des Eigenthums, Freiheit des Glaubens, gleicher Schutz aller Confessionen, eine dem Recht, den Gesetzen des Landes und des Bundes entsprechende Gleichheit vor dem Gesetz und in der Besteuerung Statt finden, die Rechtspflege unabhängig, und alle Staatsämter dem Verdienste zugänglich sein sollten; und sie hatten Recht, deshalb mit den Verfassungen zu sympathisiren. Aber nur selten gaben sie sich Rechenschaft darüber, daß alle diese Vorzüge auch eben sowohl durch eine ständische Verfassung gesichert sein könnten; die Zuthaten aus dem Repräs-

sentativ-System befremdeten sie wohl, aber sie ließen sie an ihren Ort gestellt sein, und erwarteten von der Zeit, daß sie die Ausgleichung fremder Verfassungsformen mit den gegebenen Verhältnissen des Inlandes übernehmen werde. Diejenigen unter ihnen, welche etwa geneigt waren, den Versicherungen Anderer zu glauben, daß in diesen Zuthaten aus dem Repräsentativ-System der Kern und das Wesentliche der Verfassungen liege, sind meistens von dieser Ansicht zurückgekommen. Denn das Repräsentativ-System in seiner Anwendung auf die deutschen Bundes-Staaten hat jetzt einen zwanzigjährigen Umlauf gehalten, und sich in allen möglichen Phasen gezeigt. Es ist darum nicht zu beklagen, daß es Repräsentanten-Kammern gegeben hat, welche, ohne zu zögern, aus dem Repräsentativ-Systeme alle darin liegenden Consequenzen gezogen haben, und daß, wie zu erwarten war, hierauf andere gefolgt sind, welche das Gegentheil thaten, denn es ist nun nichts mehr zurückgeblieben, was einem begründeten Urtheile vorausgehen müßte. Wir sind nicht gesonnen, über die Nützlichkeit des Repräsentativ-Systems, über den Werth der Theorie der Theilung der Gewalten, in ihrer Anwendung auf große Staaten zu philosophiren, weil es keine Verfassungsform giebt, von welcher sich sagen ließe, sie sei die beste, sondern unter gegebenen Verhätnissen immer diejenige die beste sein wird, welche für einen Staat und seine Verhältnisse paßt. Wir wollen auch nicht ein zu bedeutendes Gewicht darauf legen, daß für ein Volk nur diejenige Verfassungsform passen könne, welche

aus seiner eigenen Geschichte, aus der eigenthümlichen Entwickelung aller seiner Verhältnisse hervorgegangen sei, weil es weise ist, die Erfahrungen anderer Völker zu benutzen, und weil Vorzüge, wie die oben aufgezählten, niemals zu früh in das Leben eines Volkes aufgenommen werden. Darin aber wird unstreitig eine begründete Annahme liegen, daß große und kleine Staaten ihre bestimmt ausgesprochenen Eigenthümlichkeiten haben, und eine der geschichtlichen Entwickelung eines kleinen Staates fremde Verfassungsform nicht, gleichsam **a priori**, schon deshalb für passend gehalten werden müsse, weil sie in einem großen Staate sich anwendbar erweisen mag. Das Repräsentativ-System ist daher nicht im Allgemeinen, wohl aber in seiner Anwendung auf die deutschen Bundes-Staaten, und zwar nach den beiden oben bezeichneten unterscheidenden Merkmalen, dem System der Wahlen, und der Theilnahme der Repräsentanten an der Staatsgewalt, zu betrachten.

Da durch die Wahlen des Repräsentativ-Systems Repräsentanten-Kammern gebildet werden, von welchen angenommen wird, daß sie das Volk darstellen, und die unzweifelhafte Volksmeinung, den wahren Volkswillen erkennen lassen, weil sie berufen sind, als Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt den Antheil des Volkes an der Staatsgewalt auszuüben, so setzt das Repräsentativ-System das Dasein von Partheien voraus. Die unzweifelhafte Volksmeinung, der wahre Volkswille, ist nicht so leicht zu finden; es werden, weil der Natur der Sache nach der Volkswille nicht

gleichförmig und übereinstimmend sein kann, nothwendig Partheien darum kämpfen, welcher Theil des Volkes darzustellen, welcher Theil seines Willens auszusprechen sei, und nur nach der Läuterung der Volksmeinung durch den Kampf der Partheien kann erwartet werden, daß die Fiktion der Darstellung des Volkes sich verwirkliche, weil alsdann die Vermuthung dafür streitet, daß der Wille der Mehrzahl ausgesprochen wird. Darum kann eine solche Verfassungsform nur da mit Nutzen anwendbar sein, wo durch geschichtliche Entwickelung sich Partheien gebildet haben, welche einander das Gleichgewicht halten, und deren abwechselnder Sieg den Staat nicht in Gefahr bringt. Wir sehen deshalb, daß das Repräsentativ-System bisher in England, wo diese Bedingung Statt findet, bessere Früchte getragen hat, als in Frankreich, wo sie nicht Statt findet, und wo der Sieg der einen oder der andern Parthei nicht blos einen Wechsel des Verwaltungspersonals, sondern der Dynastieen herbeiführt. Und was geschah in den deutschen Bundes-Staaten? Es ist traurig zu sagen. Auch in den deutschen Bundes-Staaten entstanden Partheien, weil Partheien enstehen mußten, sobald irgend ein Grund sie anregte; die Regierungen enthielten sich aller Einmischung, und sie thaten Recht daran, weil dies im Sinne der Verfassungen lag; aber der geringe Umfang der Wahlbezirke, die dem Grundsatze des Repräsentativ-Systems noch entsprechendere Anordnung der Wahlen, hatte den Kampf der Partheien so erleichtert und vereinfacht, daß nur Wenige sein Beginnen bemerkt hatten, als

er schon beendigt war. Aus diesen Wahlen waren Repräsentanten-Kammern entstanden, welche aus dem Repräsentativ-Systeme die in demselben liegenden Folgerungen herleiteten, ohne daß jedoch ein entschiedenes, dem Systeme der Regierungen entgegengesetztes Aussprechen der Repräsentanten von dem gewöhnlichen Erfolge des Wechsels des Verwaltungspersonals begleitet war. Dasselbe geschah auf den folgenden Landtagen mit demselben Mangel an Erfolg. Die Minister entfernten sich nicht, und hierin handelten sie zwar gegen alle Grundsätze des Repräsentativ-Systems, nach welchen die Minister sich entfernen, wenn ihre Ansichten denen des Mitinhabers der gesetzgebenden Gewalt, welcher den Antheil des Volkes an der Staatsgewalt ausübt, nicht entsprechen; aber sie handelten den Umständen angemessen, da alle Bedingungen fehlten, um ihre Entfernung zu motiviren, welche, mit Ausnahme der Repräsentanten und ihrer Freunde, von Niemand erwartet wurde. Hieraus folgt, daß entweder die Fiktion des Repräsentativ-Systems, nach welcher in der Abstimmung der Repräsentanten der wahre Volkswille und die unzweifelhafte Volksmeinung zu erkennen ist, sich nicht verwirklicht hatte, oder das Repräsentativ-System sich auf einen Boden versetzt fand, in welchem man es nicht kannte, und alle zu seiner zweckmäßigen Wirksamkeit nothwendigen Voraussetzungen fehlten. Es war beides der Fall. Die herrschende Unklarheit über die charakteristischen Merkmale des ständischen und des Repräsentativ-Systems, die Verwirrung der Begriffe, welche durch die Einführung des vollen

Repräsentativ-Systems neben der Festhaltung der Nomenclatur aus dem ständischen Systeme herbeigeführt war, machten es den Wählern unmöglich, den Unterschied ihrer eigenen Absichten mit den Absichten der von ihnen gewählten Repräsentanten zu bemerken. Sie erkannten den Werth der Verfassungen in den oben aufgezählten Vorzügen, und wollten selbständige, unabhängige Vertreter, welche das Wohl des Landes in Bezug auf Verwilligung der Abgaben und die volle Gewährung jener Vorzüge wahrten, und hatten Recht daran; aber sie wußten nicht, daß die ihnen empfohlenen Repräsentanten nicht diese auch in ständischen Verfassungen erreichbaren Zwecke im Auge hatten, sondern die Ausbildung des Repräsentativ-Systems in allen seinen Folgerungen und Erscheinungen beabsichtigten, welche den Wählern unbekannt, und eben deshalb gleichgültig waren. Unter diesen trüben und unklaren Verhältnissen, in welchen von Nichts weniger die Rede sein konnte, als von einer öffentlichen Meinung, da nicht einmal eine Verständigung darüber, was man eigentlich beabsichtige, zu bewirken war, erregte der Kampf der Partheien, welcher, bei allen Verirrungen, in großen Staaten etwas Großartiges haben kann, bei den Unbefangenen nicht Theilnahme, sondern Mißmuth und Ueberdruß. Daß die Regierungen, welche von Repräsentativ-Verfassungen die Eigenschaften ständischer Verfassungen erwarteten, auf den in dem Repräsentativ-Systeme unvermeidlichen Kampf der Partheien nicht gerechnet hatten, offenbarten sie auf mannigfaltige Weise; da aber durch die Ver-

wirrung beider Systeme der Grund zu der Unmöglichkeit einer Verständigung gelegt war, so blieb ihnen freilich nichts Anderes übrig, als aller Einwirkung auf die Wahlen, deren sie sich früher enthalten hatten, sich nun zu bemächtigen. Hatte man schon früher den Kampf der Partheien nur in seinen Erfolgen bemerkt, so ward er jetzt völlig unbemerkbar; die Wahlen zu Repräsentanten-Kammern unterschieden sich nicht mehr von Wahlen ständischer Abgeordneten. Es wäre aber kein erwünschter Irrthum, wenn man sich nun in dem ständischen Systeme zu befinden glaubte, da eine solche Verdeckung des öffentlichen Zustandes unmöglich heilsame Früchte tragen könnte.

Nach allem Bisherigen bleibt über die in dem Repräsentativ-System begründete Theilnahme der Repräsentanten an der Staatsgewalt wenig zu sagen übrig. Wenn bei einem Volke — man erlaube uns diesen Ausdruck — welches in eine Anzahl unabhängiger Staaten zerfiel, die seitdem den Namen der Völker angenommen haben, bei einem Volke, in welchem es nicht schwer war, Mißbräuche abzustellen, so wie sie durch die oben aufgezählten Vorzüge der Verfassungen abgestellt worden sind, außerdem noch den Repräsentanten nach den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems ein Antheil an der Staatsgewalt übertragen wurde, so waren nur zwei Fälle möglich. Entweder mußten die Repräsentanten ihr volles Recht in Anspruch nehmen, wozu sie in dem Vorgange anderer Staaten eine leichte und mit Bestimmtheit zu erwartende Anleitung fanden, oder sie mußten auf das-

selbe verzichten. Wenn die Regierungen den ersten Fall wollten, so wie es gewiß ist, daß sie ihn nicht gewollt, selbst nicht vorausgesehen haben, so hatten sie kein Recht, sich überrascht zu zeigen, als er eintrat. Es darf und muß angenommen werden, daß die Regierungen auch den zweiten Fall nicht wollten, weil durch denselben die Abgeordneten zu Figuranten herabsanken, und weil ein solcher Fall allen Werth sowohl der Repräsentativ-Verfassungen, als auch der ständischen Verfassungen zerstört. Die Regierungen wollten also nicht einen der beiden **möglichen** Fälle, sondern sie wollten einen dritten Fall; sie wollten, daß die Repräsentanten weder auf ihr Recht verzichten, noch auch es verlangen, sondern daß sie es umwandeln sollten; sie verlangten Repräsentanten, welche mit Selbständigkeit und Unabhängigkeit das Wohl des Landes in der Verwilligung der Abgaben wahren, und den Regenten in der Gesetzgebung berathen sollten. Es war aber übersehen worden, daß solche Abgeordnete nur in dem ständischen Systeme zu finden waren, und wir nennen diesen eigentlich beabsichtigten Dritten Fall darum unmöglich, weil von einem gleichberechtigten Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, von einem Theilhaber an der Staatsgewalt, eine solche Umänderung seiner gesetzlichen Stellung nicht erwartet werden durfte. Kann es auch nicht bestritten werden, daß es außerordentliche Gemüther geben mag, welchen ohne Aufopferung der Unabhängigkeit diese Umwandlung ihrer gesetzlichen Stellung nicht unmöglich ist, so konnte doch bei den Zufälligkeiten, welchen die Wahlen

unterworfen sind, ein solcher Fall nicht vorausgesetzt werden da eine Verfassungsform nicht auf der Voraussetzung beruhen sollte, daß den in derselben zur Wirksamkeit Berufenen mehr gelingen könne, als in der menschlichen Natur begründet ist. Tritt der wahrscheinlichere Fall ein, daß der Berechtigte das volle Recht in Anspruch nimmt, auf welches seine gesetzliche Stellung ihm Anspruch giebt, und sich nun in seinen Erwartungen getäuscht finden muß, so ist der Gesetzgeber verantwortlich nicht allein für die von ihm erregten, und dann, wenn auch mit gutem Grunde, nicht erfüllten Erwartungen, sondern auch für alle nicht zu berechnenden Folgen und Wechselwirkungen derselben, welche für den Einzelnen die Quelle unsäglichen Elendes werden können.

* * *

Was aber that Preußen? Preußen war ein Staat, der eine Vergangenheit hatte, und eine Zukunft klar vor sich sah. Von Preußen waren während der Verhandlungen der Jahre 1814 und 1815 alle Vorschläge ausgegangen, welche eine möglichst kräftige Vertretung des gesammten Deutschlands nach Außen, Sicherstellung eines gleichförmigen Rechtszustandes nach Innen; und eine nicht lediglich auf diplomatischem Wege zu bewirkende Verbindung der einzelnen deutschen Staaten zum Zwecke hatte. Nachdem nun diese Vorschläge, und unter ihnen auch die Feststellung der ständischen Rechte, ohne Ausnahme abgelehnt worden waren, blieb wenigstens **Das** mit Sicherheit zu erwarten, daß **Preußen** den von ihm bezeichneten Weg verfolgen würde. Und das

hat Preußen gethan, zur Freude und zur Beruhigung vieler Wohlgesinnten.

Preußen hatte, wie oben gezeigt wurde, in der Feststellung der ständischen Rechte durch den Bundesvertrag ein Mittel zur Herstellung eines über ganz Deutschland verbreiteten gleichmäßigen Rechtszustandes erkannt, und von einer Regierung, welche gewohnt war, die Verhältnisse Deutschlands aus dem höchsten und umfassendsten Standpuncte zu übersehen, war zu erwarten, daß sie nur in einer zeitgemäßen Erneuerung der früheren ständischen Verfassungen den richtigen Weg zu dem vorgesteckten Ziele finden konnte. Die von Preußen in Bezug auf den 13ten Artikel der Bundesacte ausgegangenen Vorschläge mußten sich also die doppelte Aufgabe stellen, den Inbegriff der noch anwendbaren früheren ständischen Rechte zu erhalten, und zugleich eine den veränderten Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Umgestaltung der früheren ständischen Verfassungen zu bewirken. In der ersten dieser beiden Beziehungen enthielten daher, wie oben erwähnt wurde, die von Preußen ausgegangenen Vorschläge die Aufforderung, durch den Bundesvertrag aussprechen zu lassen, daß in allen Bundes-Staaten das Recht der Mitberathung allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staaisbürger betreffenden Gesetze, der Steuerbewilligung, der gemeinschaftlichen Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel der Verwaltung, und der Schützung und Vertretung der Verfassungen den Ständen zu bewilligen sei; in der zweiten Be-

ziehung war in jenen Vorschlägen als Grundbedingung angenommen, daß nicht mehr ausschließlich einige bevorzugte Classen das Recht der Standschaft ausüben, sondern daß alle Classen der Staatsbürger an der Vertretung durch die Verfassungen Theil nehmen sollten. Während diese Vorschläge abgelehnt, und, wie gezeigt worden ist, in den kleineren Bundes-Staaten zur Erledigung des in seiner unvollständigen Fassung in die Bundesacte aufgenommenen 13ten Artikels Repräsentativ-Verfassungen ertheilt wurden, von welchen man die Eigenschaften und Wirkungen ständischer Verfassungen erwartete, geschahen von Preußen die zur Vorbereitung einer **ständischen** Verfassung erforderlichen Schritte. Um nicht die Bewohner der Provinzen am Rhein und an der Weichsel ohne Vorbereitung in einer allgemeinen Ständeversammlung zu vereinigen, wurde in den Jahren 1823 und 1824 der Zusammentritt von Kreis-Ständen und Provinzial-Ständen angeordnet. Zur Wahl der Abgeordneten zu den Provinzial-Ständen ist nach dem in den Jahren 1814 und 1815 ausgesprochenen Grundsatze, daß alle Classen der Staatsbürger an der Vertretung durch die Verfassungen Theil nehmen sollten, eine allgemeine Wahlberechtigung in derselben Ausdehnung, als in den deutschen Bundes-Staaten mit Repräsentativ-Verfassung, angenommen. Die Wahlen auf der einen und auf der anderen Seite unterscheiden sich daher nur durch die charakteristischen Wahleigenthümlichkeiten des ständischen und des Repräsentativ-Systems, indem die Repräsentanten-Wahlen in den Bun-

des-Staaten mit Repräsentativ-Verfassung nur an einen Wahlcensus, (und auch dies nur zum Theil) nicht aber an eine Wahlklasse und einen Wahlbezirk gebunden, sondern im Umfange der Staaten frei gegeben sind, dagegen in den Gesetzen wegen Anordnung der Provinzial-Stände in den preußischen Provinzen sich die Bestimmung findet, daß entweder, wie bei den Wahlen in Folge des Besitzes eines landtagsfähigen Gutes, Domicil in der Provinz, oder, wie bei den Wahlen der Städte und Landgemeinden, Domicil im Wahlbezirke, Verwaltung eines Amtes gewählter Magistratspersonen, oder Betrieb eines Gewerbes, zur Wahl der Abgeordneten erforderlich ist. Den Provinzial-Ständen ist das Recht der Mitberathung der Gesetze, der gemeinschaftlichen Bitten und Beschwerden, der Schützung ihrer Rechte, in dem für Provinzial-Stände möglichen Umfange, und außerdem die Mitaufsicht und Verwaltung bedeutender provinzieller Institute in einer in den Bundes-Staaten mit Repräsentativ-Verfassung völlig unbekannten Ausdehnung, übertragen; sie befinden sich also, mit alleiniger Ausnahme des Rechtes der Steuerbewilligung, welches nur einer allgemeinen Ständeversammlung zukommen kann, in dem Besitze der Rechte, deren für alle Bundes-Staaten verbindliche Feststellung durch den Bundesvertrag Preußen in den Verhandlungen des Jahres 1815 ohne Erfolg beantragt hatte. Wer also eine richtige Vorstellung von der Consequenz einer Regierung hat, welche schon bei den Verhandlungen über den Bundes-Vertrag des Jahres 1815 deutlich erkannte, und,

wenn auch wirkungslos, aussprach, was zum Wohle und zur Befriedigung des deutschen Volkes erforderlich sei, der hat keinen Grund zu der Annahme, daß Preußen den seit 23 Jahren verfolgten Weg verlassen, und dem Repräsentativ-Systeme sich anschließen werde; er wird vielmehr die Ueberzeugung hegen, daß, wenn nach dem Ermessen eines verehrten Königs der Zeitpunkt eingetreten sein wird, wo die zur Anordnung allgemeiner Ständeversammlungen getroffenen Vorbereitungen ihrer Bestimmung werden entsprochen haben, Preußen nicht eine Repräsentativ-Verfassung, sondern eine ständische Verfassung erhalten werde. Der allgemeinen Ständeversammlung wird alsdann, wie sich bei consequenter Verfolgung des bisher betretenen Weges mit Bestimmtheit voraussehen läßt, derjenige Umfang von Rechten verliehen werden, welcher, wie Peußen schon in den Verhandlungen des Jahres 1815 ausgesprochen hat, durch das ständische System bedingt ist: mit anderen Worten, den jetzt schon den Provinzial-Ständen übertragenen Rechten der Mitberathung der Gesetze, der gemeinschaftlichen Bitten und Beschwerden, und der Schützung der Verfassung, welche Rechte nicht ihrem Wesen, sondern nur ihrem Verhältnisse und Umfange nach Veränderungen erleiden werden, wird nur noch das Recht der Steuerbewilligung hinzutreten. Neben diesen ständischen Rechten werden alle in dem Vorigen als Vorzüge der Repräsentativ-Verfassungen der deutschen Bundes-Staaten anerkannten Bestimmungen über die dem Recht, den Gesetzen des Landes und des Bundes entsprechende Frei-

heit der Person und des Eigenthums und Gleichheit vor dem Gesetz und in der Besteuerung, Freiheit des Glaubens, gleicher Schutz aller Confessionen, Unabhängigkeit der Rechtspflege, dem Verdienste offene Zugänglichkeit aller Staatsämter, eben sowohl als in den Repräsentativ-Verfassungen ihre Stelle finden, wie Niemand bezweifeln wird, der es weiß, daß diese Grundsätze schon bis hierhin der Gesetzgebung und Verwaltung Preußens eigenthümlich gewesen sind *).

Die ständische Verfassungsform, deren zeitgemäße Umgestaltung, im Gegensatz zu dem Repräsentativ-System, von Preußen zuerst durch die Congreßverhandlungen des Jahres

*) Das Recht der Steuerbewilligung findet in dem ständischen Systeme keine größeren und keine geringeren Schwierigkeiten, als in dem Repräsentativ-System in seiner Anwendung auf Bundes-Staaten, für welche der Artikel 57. der Wiener Schlußacte, ungeachtet der entgegenstehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen, in Kraft bleibt. So bodenlos die Behauptung ist, daß das Recht der Steuerbewilligung nur durch ein demselben entsprechendes Recht der Steuerverweigerung seinen Werh erhalte, da gegen die Annahme der Zweckmäßigkeit des völligen Aufhörens der Regierung sich Alles vereinigt, so irrig und zweckzerstörend wäre auf der anderen Seite die Voraussetzung, daß die Stände alle von der Regierung als erforderlich bezeichneten Ausgaben nothwendig zu verwilligen hätten. Nur dann können die Stände ihre Pflicht erfüllen, wenn sie mit eben so viel Selbständigkeit als weiser Beachtung aller Verhältnisse die Nothwendigkeit der Ausgaben feststellen, nach welcher vorgängigen Feststellung die Bewilligung der Abgaben sich von selbst versteht.

1815, und alsdann durch die Gesetze wegen Errichtung der Provinzial-Stände begründet, und in neuester Zeit in einem Theile von Deutschland ins Leben getreten ist, sichert den Ständen wichtige und höchst werthvolle Rechte, ohne, im Widerspruch mit den Bestimmungen des deutschen Bundes, die Staatsgewalt zu theilen; sie will nicht den Abgeordneten die Ausübung eines Theiles der Staatsgewalt übertragen, und die schwierige und die Kräfte des Menschen leicht übersteigende Forderung an sie richten, auf die natürlichen Folgerungen aus ihrer Stellung freiwillig zu verzichten, wenn sie nicht Wirkungen herbeiführen wollen, die in dem Leben, in der Verfassung und allen Verhältnissen des Volkes keine Grundlage finden, und darum schädlich sind. Sie wird auch nicht zur Wahl der Abgeordneten das Dasein und den Kampf der Partheien voraussetzen, und darum wird sie freilich denen nicht gefallen, die versichern, daß ohne den Kampf der Partheien das Leben eines Volkes in politische Stagnation übergehe. Ihnen kann geantwortet werden: wo sind in Deutschland die Partheien, von denen die Rede sein soll? Daß in Deutschland die Partheien Ständischgesinnter und Repräsentativgesinnter nicht bestehen, dafür haben Regierungen und Schriftsteller durch die von den übelsten Folgen begleitete Vermengung und Verwirrung der charakteristischen Merkmale beider Systeme gesorgt. Es sind also wohl die Partheien der Aristokratischgesinnten und Demokratischgesinnten gemeint, beides in Bezug auf Deutschland eben so übel gewählte Partheinamen. Von den politischen Partheien

der Aristokratisch- und Demokratischgesinnten kann nur in solchen Staaten mit Repräsentativ-Verfassung die Rede sein, wo nicht äußere Umstände es verhindern, daß entweder die Parthei, welche den Angesehenen und Bevorrechteten, oder diejenige, welche dem Volke die Herrschaft wünscht, zur Gewalt, das heißt, zu einem Einflusse gelange, welche die Aenderung des Verwaltungspersonals und des Systems der Regierung zur Folge hat. In Deutschland dagegen, wo dies nicht der Fall ist, wo von den Repräsentativ-Verfassungen die Aeußerungen ständischer Verfassungen erwartet wurden, und wo der 57. Artikel der Wiener Schlußacte, wenn auch nicht in den gesetzlichen Bestimmungen, so doch in der Wirklichkeit Anerkennung verlangt, können die angeführten Ausdrücke nicht als wirkliche Partheinamen, sondern nur als Bezeichnung der Gesinnung gelten, da eine politische Parthei erst dann entsteht, wenn von Etwas mehr die Rede sein kann, als von einer Anzahl gleich oder ähnlich gesinnter Personen ohne bestimmten politischen Einfluß. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als die Partheien der Besitzenden und Nichtbesitzenden, deren Kampf in keiner Verfassungsform erwünschte Resultate herbeiführen kann. Uebrigens ist es auch ungegründet, daß in der ständischen Verfassung, von welcher hier die Rede ist, der Kampf der Partheien von Werth sein könne. Wenn die Abgeordneten mit Gewissenhaftigkeit ihre Pflicht erfüllen, und die Grundsätze, welche oben als unerläßliche Bestandtheile einer den nothwendigen Forderungen der Zeit entsprechenden Verfassung bezeichnet worden sind, Beach-

tung finden, so werden die Forderungen der Aristokratisch- und Demokratischgesinnten (da doch diesen Worten, obgleich der Begriff des κρατεῖν wegfällt, noch eine Bedeutung beigelegt wird) einander ausgleichen. Den ersteren ist alsdann eine zu weite Ausdehnung ihrer Ansprüche unmöglich, und sie können nur den Schutz im Besitze wohlbegründeter Rechte fordern, eines Eigenthums, welches keinem anderen nachsteht; die letztgenannten aber finden nothwendig ihre Befriedigung, wenn ihren Gegnern eine übermäßige Ausdehnung ihrer Ansprüche verwehrt ist, und es scheint ein Vorzug einer Verfassungsform darin zu liegen, daß es der Regierung gestattet sei, die unbegründeten Anforderungen beider Partheien gleichmäßig abzuweisen, statt sich entweder von der einen oder von der anderen beherrschen zu lassen, welcher alsdann die schwerere und in politischen Angelegenheiten bedenkliche Pflicht der Selbstüberwindung auferlegt ist *).

---

*) Nicht zu erklären ist die Identificirung des ständischen und des Repräsentativ-Systems, die man bei Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundes-Staaten, §. 215 u. 217 a. der zweiten Ausgabe findet. §. 215. not. c. liest man: „Volksvertreter, die aus einer **privilegirten Kaste** hervorgehen (Feudal- und Ministerial-Stände) beachten, in der Regel, vor Allem die Fortdauer ihrer Privilegien und Sinecuren", u. s. w. Als ob von Volksvertretern, die aus einer privilegirten Kaste hervorgehen, bei dem von Preußen angenommenen Grundsatze der allgemeinen Wahlberechtigung noch die Rede sein könnte. Nicht minder merkwürdig ist die §. 226 versuchte Nachweisung, daß das Repräsentativ-System keine Theilung der Regierungsgewalt in sich

Auf nicht besserem Grunde beruht die Meinung, daß in der ständischen Verfassung, in welcher die Wahl der Volks-

---

schließe, während jeder Repräsentant weiß, daß nach dem Repräsentativ-System die eine Hälfte der gesetzgebenden Gewalt den Kammern zukommt. Es ist jedoch sehr zu beachten, daß jenes Werk im Jahr 1822, also kurz nach Ertheilung der Repräsentativ-Verfassungen in den deutschen Bundes-Staaten geschrieben ist. **Klüber** unterscheidet sich, in Bezug auf die hier besprochenen Ansichten, von **K. H. L. Pölitz** dadurch, daß jener das ständische und das Repräsentativ-System völlig identificirt, dieser dagegen beide scharf von einander unterscheidet, das Repräsentativ-System nur da für folgerichtig anwendbar erklärt, wo durch den Sturm einer Revolution der staatsbürgerliche Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen aufgehoben worden sei, (Staatswissenschaftliche Vorlesungen, u. s. w. Thl. I. S. 283 ff.) in Bezug aber auf das ständische System der, wie gezeigt, durch die Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in den preußischen Provinzen hinreichend widerlegten Ansicht sich überläßt, als sei dasselbe unverträglich mit dem Grundsatze allgemeiner Wahlberechtigung und einer nicht allein auf das Interesse einzelner Stände gerichteten Volksvertretung. Der in dem letztgenannten Werke entwickelte Vorschlag einer Repräsentation nach dem „Systeme der staatsbürgerlichen Interessen", oder einer gleichmäßigen Vertretung der in dem Staate bestehenden Hauptinteressen der Landwirthschaft, des Gewerbes und der Intelligenz, scheint nichts Neues, sondern nur einen Namenstausch zu enthalten; denn die Interessen der Landwirthschaft und des Gewerbes werden in jeder zweckmäßig eingerichteten Verfassung ihre Vertretung finden, und was man mit dem allgemeinen Ausdrucke „Intelligenz" zu bezeichnen angefangen, und zum Theil auch wieder aufgehört hat, da es dieser Bezeichnung nicht bedarf, kann und muß als vertreten von Allen, die nach einer zweckmäßigen ständischen Verfassung gewählt sind, angesehen werden.

vertreter an bestimmte Wahlklassen und Wahlbezirke gebunden ist, auf Vertretung allgemeiner Interessen verzichtet werden müsse, und nur das kurienartig abgegrenzte Interesse einzelner Stände sich aussprechen werde. Auch hier wird durch die in dem übrigen Deutschland nicht genug bekannten Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in den preußischen Provinzen das Gegentheil bewiesen. Der Grundsatz allgemeiner Wahlberechtigung, auf welchem diese Gesetze beruhen, ist allein schon hinreichend, das mittelalterliche Schreckbild kurienartig abgegrenzter Interessen der verschiedenen Stände zu bannen. Außerdem enthalten diese Gesetze die aus den Repräsentativ-Verfassungen der deutschen Bundes-Staaten bekannte Bestimmung, daß es den Abgeordneten nicht erlaubt ist, Instructionen von ihren Committenten anzunehmen, und wollte man, wie es in den deutschen Bundes-Staaten mit Repräsentativ-Verfassung geschieht, die Abgeordneten bei ihrem Zusammentritte eidlich geloben lassen, in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach eigener, durch keinen Auftrag bestimmten Ueberzeugung berathen zu wollen, so würde einem solchen Schwure Nichts entgegenstehen. Eine sich gleichbleibende Praxis hat hier vollständig entschieden. Gegenstände der Gesetzgebung von dem wichtigsten und allgemeinsten Interesse werden mit einer Gemeinnützigkeit, einer allseitigen Beleuchtung und Erschöpfung des Gegenstandes berathen, welche in keiner Beziehung hinter den Berathungen der Repräsentanten-Kammern zurückstehet, und die Motionen der Abgeordneten liefern den Beweis,

daß ihnen das Bewußtsein der Wichtigkeit und Bedeutung solcher Ländermassen und des Werthes der ihnen zustehenden Rechte nicht fremd ist, so wie sie auch durch die Landtagsabschiede die Kenntniß gewonnen haben, daß der Regierung eine freimüthige und selbständige Berathung erwünscht ist. Ein gesondertes Interesse eines einzelnen Standes spricht sich nicht häufiger aus, als dies auch in Repräsentanten-Kammern geschieht, wo in solchen Fällen auch alle diejenigen sich zusammenfinden, die demselben Stande angehören, (da doch in Deutschland Jeder irgend einem Stande angehört) nur mit dem Unterschiede, daß alsdann ein durch die Abstimmung der Majorität verletztes Interesse, z. B. des Gewerbes, kein Mittel findet, sich geltend zu machen. Und ist doch auch in der Kurhessischen Repräsentanten-Kammer Vorkehrung für den Fall getroffen, daß ein Stand durch die Abstimmung der Majorität sich verletzt fände, worin freilich ein starker Abfall von der Consequenz des Repräsentativ-Systems, aber doch eine Bestimmung von Werth zu erkennen ist, in so ferne dadurch dem Verletzten die Möglichkeit einer Abhülfe gesichert ist. Wenn daher durch den Grundsatz allgemeiner Wahlberechtigung, und durch die Beseitigung der Instruktionsertheilung an die Abgeordneten die Gefahr einer kurienartigen Sonderung der Interessen der verschiedenen Stände beseitigt ist, so hat sich ganz im Gegentheil in dem Repräsentativ-System eine weit bedenklichere Interessensonderung in der eben so verbreiteten, als schlecht begründeten Ansicht ausgesprochen, daß die con-

servativen Interessen in den ersten Kammern, die Interessen der Bewegung dagegen in den Repräsentanten-Kammern ihre natürliche Vertretung fänden. Eine Verfassung, in welcher diese Ansicht als feststehender Grundsatz angenommen wäre, würde unstreitig an allen nur denkbaren Mängeln leiden. Was wäre für ein Land zu erwarten, in welchem nicht alle Träger der Staatsgewalt gleichmäßig von dem Grundsatze ausgingen, daß alles Erhaltungswerthe zu erhalten, und alles Abstellungswerthe abzustellen sei, und wo der Zustand eines gesetzlichen Krieges in Folge anerkannter Verfassungsgrundsätze sich verewigen müßte. Obgleich ursprünglich die Vertheilung der Repräsentation in zwei Kammern dem Repräsentativ-Systeme angehört, und das s. g. Zweikammer-System, mit Ausnahme einer neuen, in den ersten Bildungsstadien begriffenen Erscheinung der Gegenwart, in dem ständischen Systeme noch nicht angewendet worden ist, so hat es doch bei richtiger Zusammensetzung beider Kammern in Bezug auf Gründlichkeit und Umsicht der Berathungen einen bestimmten Werth, und wird von dem ständischen Systeme nicht ausgeschlossen.

Möge daher die Verfassungsform, deren Grundzüge hier geschildert worden sind, denen mißfallen, die kein werthvolles Ergebniß der seit einigen Menschenaltern veränderten Verhältnisse darin zu erkennen vermeinen, und nicht in besonnener Wahl des Guten, sondern in dem Streben nach dem ideellen Besseren, nicht in zeitgemäßem Fortschritte, sondern in unstäter Bewegung eine des Menschen würdige Aufgabe

zu finden glauben; wir theilen mit Vielen die lebendige Ueberzeugung, daß diese Verfassungsform nicht allein für Jahrhunderte hinaus das Wohl des Volkes — im historischen Begriffe, in welchem seine Regenten mit eingeschlossen sind — im erreichbarsten Maaße begründen werde, wenn ein Jeder an seinem Orte thut, was seine Pflicht ist, sondern daß auch **nur** sie der nothwendigen Forderung entsprechen könne, welche an eine für gegebene Verhältnisse passende Verfassungsform zu machen ist, und welche darin besteht, daß sie einem Jeden an seinem Orte die Erfüllung seiner Pflicht so viel als möglich erleichtere.

Giessen,

Druck und Verlag von G. F. Heyer, Vater.

1838.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black